

Protokollauszug

Sitzung: Ausschuss für Soziales, Integration und Gesundheit

Datum: 04.04.2017

TOP 6. 2017/1499 Schuldnerberatung im Heidekreis

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Die Aufgabe der sozialen Schuldnerberatung nehmen derzeit drei Schuldnerberatungsstellen für den Landkreis Heidekreis i. S. des § 16 a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII wahr. Zwei Anbieter sind bereits seit Jahren tätig, die Schuldnerberatung Lüneburger Heide e. V. mit seiner Beratungsstelle in Soltau und der Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode mit seiner Beratungsstelle in Walsrode. Zum 01.02.2017 neu hinzugekommen ist die ADN Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. mit seiner Beratungsstelle in Walsrode. Weggefallen ist die Schuldnerberatungsstelle im Café Atempause, Munster (2015).

Bei der sozialen Schuldnerberatung handelt es sich nach der in Rechtsprechung und Lehre überwiegenden Auffassung um ein Leistungsangebot im Rahmen eines so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Alle Anbieter haben danach einen Anspruch auf Verhandlungen mit dem Landkreis als Leistungsträger über eine vertragliche Regelung, auch dann, wenn der Bedarf durch vorhandene Leistungserbringer gedeckt werden kann. Der Abschluss von exklusiven Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern unter Ausschluss anderer Wettbewerber ist unzulässig. Ein Wettbewerb ist vorgesehen, damit die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem sozialhilferechtlichen Wunsch- und Wahlrecht unter den zugelassenen Leistungserbringern wählen können und ihr individueller Hilfebedarf erfüllt werden kann.

Die Beratung soll sich nicht ausschließlich an Personen richten, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, sondern an alle Einwohner und Einwohnerinnen des Heidekreises, die durch Ver- oder Überschuldung in Not geraten sind oder zu geraten drohen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis mit allen drei genannten Anbietern jeweils eine Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung auf der Basis von Fallpauschalen geschlossen (bis 2014 institutionelle Förderung in Form von Festbeträgen). Die Höhe der Fallpauschale bestimmt sich nach der Qualifikation des Personals (zusätzliche Fachausbildung in der Schuldnerberatung ist verpflichtend!) und dem durchschnittlichen Zeitaufwand je Beratungsfall.

Für 2016 stellte sich die Situation der Schuldnerberatung im Heidekreis wie folgt dar:

Institution	Anz. Beratungen Ges. / m / w	davon SGB II Ges. / m / w	davon SGB XII Ges. / m / w	davon Sonstige Ges. / m / w	Jahreskosten
Schuldnerberatung Lüneburger Heide	82 / 50 / 32	41 / 27 / 14	3 / 1 / 2	38 / 23 / 15	10.309,04 €
Kirchenkreis Walsrode	48 / 25 / 23	21 / 10 / 11	0	27 / 15 / 12	17.265,60 €
Gesamt	130 / 75 / 55	62 / 37 / 25	3 / 1 / 2	65 / 38 / 27	27.574,64 € (Ansatz: 60.000 €)

Die im Jahr 2016 vergleichsweise niedrige Fallzahl bei der Schuldnerberatung des Kirchenkreises Walsrode erklärt sich mit einem Personalwechsel und einer zeitweisen Stellenvakanz.

Für das Jahr 2017 werden von den drei Beratungsstellen folgende Fallzahlen prognostiziert:

Institution	Anz. Beratungen	ca. Jahreskosten
Schuldnerberatung Lüneburger Heide	80	28.000 €
Kirchenkreis Walsrode	100	36.000 €
ADN Walsrode	50	24.000 €
Gesamt	230	88.000 € (Ansatz: 90.000 €)

Für die Schuldnerberatung Lüneburger Heide ergeben sich auf der Grundlage einer zum 01.02.2017 neu abgeschlossenen Entgeltvereinbarung mit höheren Fallpauschalen (wg. höherer Qualifikation des Personals und höherem Beratungsumfang in Angleichung an die mit den beiden anderen Anbietern geschlossenen Vereinbarungen) höhere Jahreskosten. Hinzu kommt als neuer, dritter Anbieter die ADN Walsrode.

Chancengleichheitsprüfung:

Das Angebot der sozialen Schuldnerberatung kann von Männern und Frauen gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

Beratungsverlauf:

Herr Trosin berichtet. Zur ADN Schuldner- und Insolvenzberatung wird ergänzt, die Abkürzung „ADN“ stehe für „Alternatives Dienstleistungs-Netzwerk“.

Auf die Frage von **Herrn KTA Börner** nach Wartezeiten und Beratungsdauer in der Schuldnerberatung verweist **Herr Trosin** auf die vertragliche Regelung, dass „SGB II-Kunden“ vorrangig – ohne Wartezeit – zu beraten seien, um ein etwaiges, in der Ver- bzw. Überschuldung bestehendes Arbeits-Vermittlungshemmnis möglichst schnell abzubauen. Die Dauer einer Beratung sei von Fall zu Fall und aufgrund unterschiedlicher Konzepte und Arbeitsweise der Beratungsstellen von Beratungsstelle zu Beratungsstelle unterschiedlich. Im April. d. J. finde, initiiert vom Landkreis und unter seiner Leitung, ein erstes Treffen der drei Beratungsstellen zum gemeinsamen fachlichen Austausch und zur Kontaktpflege statt.

Auf Rückfrage von **Herrn KTA Stolz** führt **Herr Trosin** aus, dass der vertragliche Rahmen bei allen drei Anbietern dem Grunde nach identisch sei. Die vereinbarten Beträge wichen der Höhe nach wegen unterschiedlicher Qualifikationen der Berater jedoch voneinander ab. Landesgesetzlich könnten z. B. sowohl Sozialpädagogen als auch Steuerberater die Zulassung für die Schuldnerberatung erhalten. Bezahlt werde eine Fachkraft vom Landkreis nur „in vertretbarem Rahmen“, auch wenn sie eine sehr hohe Qualifikation habe. Der Landkreis zahle jeweils eine Pauschale auf der Grundlage von acht bis 10 Beratungsstunden je Fall, ein Beratungsfall könne maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren abgerechnet werden.